

## Annex zur Rahmenvereinbarung vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016

über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung  
eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen

zwischen

**Auftraggeberin:**

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

**Auftragnehmerin:**

Sozialregion \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 1. Ausgangslage

Die Sozialregionen haben seit dem Start der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am 1. Januar 2013 Vorprüfungen der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen geleistet. Allerdings waren die Zuständigkeiten im Verlaufe der ersten anderthalb Betriebsjahre nicht geklärt. Dies erfolgte erst durch die Aufnahme der Tätigkeit der Begleitgruppe KESB und insbesondere durch die Erarbeitung der Rahmenvereinbarung zu diesem Annex, welche am 27. Mai 2014 genehmigt worden ist (RRB Nr. 2014/965).

Die Rahmenvereinbarung sieht eine Entschädigung der Sozialregionen für die geleisteten Vorprüfungen ab dem 1. Juli 2014 vor; zumal dafür auch bestimmte Leistungen nach definierten Qualitätskriterien zu erbringen sind. Die Einwohnergemeinden als Besteller und Träger der Sozialregionen haben in der Folge über den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) beim Regierungsrat eine Entschädigung auch für die bereits geleisteten Arbeiten gefordert.

Vonseiten des zuständigen Departements des Innern wurde daraufhin das Angebot unterbreitet, für die Vorprüfungen, welche in den ersten sechs Monaten des Jahres 2014 einer Genehmigung durch die KESB zugeführt werden konnten, ebenfalls eine Entschädigung auszurichten. Diese sollte aber lediglich eine Pauschale von Fr. 100.-- anstelle der regulären Pauschale von Fr. 200.-- betragen, da wegen Fehlens der vertraglichen Qualitätsbestimmungen auch vonseiten der KESB nicht die volle Vorprüfungsleistung verlangt werden konnte. Für das Jahr 2013 sollte aber keine Entschädigung mehr ausgerichtet werden, weil es sich um ein abgeschlossenes Rechnungsjahr handelt und zudem die Zuständigkeiten während dieses Zeitraumes nicht abschliessend geklärt

waren.

Der VSEG hat nach seiner Vorstandssitzung vom 19. August 2014 mittels Protokollauszug mitgeteilt, dass er dieses Angebot genehmigt habe und den Trägerschaften der Einwohnergemeinde dessen Annahme empfehle. In der Folge wurde ein Annex zur Bereits durch den Regierungsrat genehmigten Rahmenvereinbarung erarbeitet, welcher durch die Begleitgruppe KESB am 2. Oktober 2014 zu Händen des Regierungsrates verabschiedet wurde.

## **2. Ziel und Zweck**

Mit dem vorliegenden Annex zur Rahmenvereinbarung über die Vorprüfung der von Mandatspersonen zur Genehmigung eingereichten Verlaufsberichte und Rechnungen sollen die Bedingungen geregelt werden, welche zu einer Entschädigung für erbrachte Arbeiten während der ersten sechs Monate des Jahres 2014 berechtigen.

## **3. Grundlagen**

### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Es gelten dieselben Rechtsgrundlagen für den Annex wie für die Rahmenvereinbarung.

### **3.2. Vertragsgrundlagen**

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom \_\_\_\_\_ wurde die Auftraggeberin ermächtigt, mit den einzelnen Sozialregionen den vorliegenden Annex zur Rahmenvereinbarung abzuschliessen.

## **4. Leistung**

Entschädigungsfähig sind Berichte mit Rechnung, die bei der KESB während der Zeitdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2014 durch die Auftragnehmerin in vollständiger sowie vorgeprüfter Form eingereicht wurden, von der KESB entgegengenommen bzw. vorbehaltlos genehmigt werden konnten und der Genehmigungsentschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

## **5. Entschädigungsansatz**

Für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen darf die Auftragnehmerin bei der Auftraggeberin pro durch die KESB genehmigten Bericht mit Rechnung und nach Erlangen der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses eine Pauschale von Fr. 100.-- verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres und gesamthaft über die in den zurückliegenden Monaten erbrachten Leistungen.

## **6. Vertragsdauer**

Der Annex entfaltet mit gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 2014 Rechtswirkung und dauert bis 31. Dezember 2016. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

## **7. Übrige Bestimmungen**

Es gelten im Übrigen die Abmachungen der vorgelagerten Rahmenvereinbarung, soweit der Annex nicht von dieser abweicht oder diese ergänzt.

**Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Solothurn, den

\_\_\_\_\_, den

Auftraggeberin

Auftragnehmerin